

§ 41 BWG Bundeswahlgesetz

Bundesrecht

Sechster Abschnitt – Feststellung des Wahlergebnisses

Titel: Bundeswahlgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BWG

Gliederungs-Nr.: 111-1

Normtyp: Gesetz

§ 41 BWG – Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.